

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 16

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 16



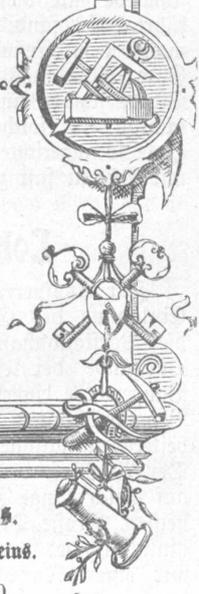
Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Holdinghausen.

XXI. Band



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Bürich, den 20. Juli 1905.

Wochenspruch: Tiere schützen
Heißt Menschen nützen.

Schweiz. Gewerbeverein.

Anruf

an die Berufsverbände und Handwerker- u. Gewerbevereine.

Am 9. August nächsthin findet die eidgen. Betriebszählung statt. Damit kommt

ein von uns seit 25 Jahren gestelltes Postulat zur Verwirklichung. Nachdem wir so lange und wiederholt diese Zählung angestrebt haben, ist es auch unsere Pflicht, nach Möglichkeit für deren Gelingen zu wirken.

Da der Betriebsinhaber die an ihn gestellten Fragen selbst zu beantworten hat, und da die damit verbundene Ausfüllung der Fragebogen noch sehr der Aufklärung bedarf, empfehlen wir folgende Vorarbeiten:

1. Die verschiedenen Fachblätter sollten bis zum Tage der Zählung in jeder inzwischen erscheinenden Nummer nach Möglichkeit aufklärend wirken. Zu diesem Zwecke sind den Redaktionen oder Verlegern von Amtes wegen die erforderlichen Akten zugestellt worden. Jede an den Betriebsinhaber gestellte Frage sollte herausgegriffen und nach den Verhältnissen jedes einzelnen Berufes oder nach Maßgabe der im Beruf vorkommenden Branchen oder Doppelbetrieben besprochen werden, damit die Beantwortung der Fragen eine korrekte und möglichst systematische werde. Wir ver-

weisen auch auf unsere „Mitteilungen“, in welchen wir den Betriebsinhabern die erforderlichen Aufklärungen zu geben bestrebt sind.

2. Die Sektionen werden ebenfalls dringend ersucht, in ihren Kreisen gegenseitige Beratungen, allenfalls Vorträge zu veranstalten. Das Material ist auch allen Sektionen zugekommen. Sollten die zahlreich darin enthaltenen Erläuterungen da und dort noch lückenhaft sein, so wende man sich um Auskunft an das „Eidgen. Statistische Bureau“ in Bern. Dasselbe hat in verdankenswerter Weise zu diesem Zweck eine spezielle Auskunftsstelle geschaffen.

3. Schließlich möchten wir jedem einzelnen Betriebsinhaber empfehlen, die Zählbogen sofort nach Empfang gründlich zu studieren, sich über die Art der Ausfüllung Gewißheit zu verschaffen und sich über allfällige Unklarheiten bei Berufsgenossen, bei den Zählern oder den Gemeindebehörden Belehrung zu holen.

Wir haben nicht nur die eingangs erwähnte Pflicht, sondern auch ein tief gewurztes Interesse an einer sachgemässen und vollständigen Durchführung der Zählung. Tun wir also alles, was in unserer Möglichkeit liegt.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Bern, 14. Juli 1905.

Der leitende Ausschuss.

A. ELLNER & AMM